

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

der Firma
Ionic Liquids Technologies GmbH
Salzstraße 184, D-74076 Heilbronn

- im Folgenden IOLITEC genannt -

und

- im Folgenden _____ genannt -

Im Zusammenhang mit Gesprächen über eine mögliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet

(ZWECK)

Zur Regelung der hiermit zusammenhängenden Frage vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser sind sämtliche Unterlagen, Spezifikationen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Softwarematerialien, Daten, Muster oder Prototypen – nachfolgend zusammenfassend „Informationen“ genannt -, die eine Vertragspartei der anderen im Zusammenhang mit dem oben genannten Zweck auf direktem Wege oder mittels Tochterunternehmen offenbart und die als „vertraulich“ oder ähnlich gekennzeichnet sind oder die bei angemessener Beurteilung als Betriebsgeheimnisse zu erkennen sind.
2. Diese Vereinbarung ist nicht als vertrauliche Information zu betrachten.
3. Die entgegennehmende Vertragspartei („Empfänger“) wird
 - a) solche Informationen nur für Zwecke der oben erwähnten gemeinsamen Aktivitäten und der Beteiligung an denselben einsetzen.
 - b) solche Informationen mindestens mit dem gleichen Maß an Sorgfalt, das sie gewöhnlich für den Schutz ihrer Betriebsgeheimnisse zugrundelegt, als vertraulich behandeln.
 - c) solche Informationen nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen und die Informationen nur den eigenen Mitarbeitern und den Mitarbeitern von Tochterunternehmen offen legen, die die Informationen zum Erreichen des Zwecks benötigen und entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
 - d) sicherstellen, dass die durch die offenbarende Vertragspartei als vertraulich gekennzeichneten Dokumente auch als solche nach notwendiger Vervielfältigung durch (Mit-)kopieren der Kennzeichnung oder durch eine nochmals von ihr aufgebrauchte, adäquate Beschriftung weiter als vertrauliche Dokumente gekennzeichnet sind und behandelt werden.
4. Die Verpflichtung der Ziffer 2 gelten nicht für Informationen, die
 - a) dem Empfänger bereits vor Offenlegung durch den Vertragspartner ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren.
 - b) bereits allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies dem Empfänger der Information zuzurechnen ist.
 - c) dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden.

- d) vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.
 - e) aufgrund gesetzlicher Vorschriften einer Behörde zugänglich zu machen sind.
 - f) von dem überlassenen Vertragspartner zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.
5. Die verkörperten Informationen verbleiben im Eigentum des überlassenden Vertragspartners. Diese, einschließlich sämtlicher vom Empfänger gefertigter Vervielfältigungen, sind auf schriftliche Aufforderung des überlassenden Vertragspartners unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Insbesondere Informationen auf Datenträgern sind zu löschen, wenn die Datenträger nicht zurückgegeben werden können. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Informationen ist ausgeschlossen.
 6. Die Informationen verbleiben geistiges Eigentum der offenbarenden Vertragspartei. Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, werden durch diese Vereinbarung nicht eingeräumt. Eine Haftung für die überlassenen Informationen wird nicht übernommen.
 7. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von 60 Monaten. Die zum Zeitpunkt des Vertragendes bestehenden Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag bleiben für weitere drei Jahre über das Vertragsende hinaus wirksam.
 8. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten unter dieser Vereinbarung ist Stuttgart.

Heilbronn, den _____

Dr. T. Schubert

IOLITEC
